

ganz der Vorchrift der Verfassungsurkunde entsprochen haben, denn nach ihr hat die hohe Staatsregierung die Gesetzentwürfe an die Stände zu bringen, nicht aber die Stände den Inhalt der Gesetze vorher zu bezeichnen. Von dieser Ansicht wurde ich geleitet, als ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Abkürzung des Landtags beantragte, daß unter den fraglichen Gegenständen auch die Berathung über dieses Decret vom 23. Juli 1833 ausgesetzt, und Letzteres einstweilen von der hohen Staatsregierung zurückgenommen werden möge. Ich hoffte, daß auf diese Art die Staatsregierung die nöthige Zeit gewinnen werde, um der nächsten Ständeversammlung einen ausführlicheren Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand vorzulegen. Mein Antrag ging jedoch damals nicht durch. Man wird glauben, daß ich mich nach alle dem nunmehr gegen die Ansicht der Mehrheit der Deputation aussprechen muß. Allein, meine hochgeehrten Herren, die Sachen sind jetzt nicht mehr in derselben Lage, wie sie damals waren! Mit großem Eifer hat bereits die 2. Kammer diese Angelegenheit ergriffen, mit entschiedener Majorität hat sie die Aufhebung aller Patrimonialgerichte beschlossen! Schroff und bestimmt ist dieses Urtheil gefällt, und mit gleicher Bestimmtheit muß also nun auch in unsrer Kammer über diese Lebensfrage selbst entschieden werden. Da kann ich nun freilich nicht anders, als mich gegen eine solche Aufhebung zu erklären; ich kann nicht anders im Gefühl meiner Pflicht, und in Folge meiner individuellen Ueberzeugung, denn ich halte mich nicht für ermächtigt, einem beträchtlichen Theil der Staatsbürger ihr unbestrittenes Eigenthumsrecht zu vergeben, und habe noch keineswegs die Ueberzeugung, daß hier der im 31. §. der Verfassungsurkunde gedachte Fall eingetreten sei, und die Nothwendigkeit die Entziehung dieser Eigenthumsrechte unbedingt erheische. Am allerwenigsten kann ich zugeben, daß es sich hier um ein Opfer handle, was man der öffentlichen Meinung bringen müsse. Was dieses letztere betrifft, so muß ich auf die Aeußerungen eines geehrten Abgeordneten in der gestrigen Kammer zurückkommen, als ganz bestimmt und unzweifelhaft sprach er es aus, daß die allgemeine Stimme gegen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit sei, daß das größte Mißtrauen gegen selbige im Volke herrsche. Hat der geehrte Abg. diese Ueberzeugung aus den Heften der Tagesschriftsteller geschöpft, so kann er dort diese Behauptung wohl gefunden haben, ich habe in meinem dienstlichen Wirkungskreise mit 3 königlichen Aemtern und mit 100 und einigen Patrimonial-Gerichtsstellen zu thun, und ich kann versichern, daß mir nicht mehr Beschwerden gegen diese als gegen jene vorgekommen sind, und daß ich von einem allgemeinen Mißtrauen, welches aus der Stellung der Patrimonialrichter gegen ihre Gerichtspatrone hervorginge, bei den Gerichtsbefohlenen nichts wahrgenommen habe. Ich kann mich schließlich nur dafür erklären, daß die Abgabe der Gerichtsbarkeit der freien Entschließung der Gerichtsinhaber überlassen bleibe, daß die hohe Staatsregierung dergleichen Abgaben möglichst erleichtere, nicht aber bei der speciellen Ausführung des Planes sub D die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit übermäßig erschwere, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß

auch auf diesem Wege eine große Zahl der Patrimonialgerichte aufgegeben und mithin in nicht allzulanger Zeit die Bildung und zweckmäßige Arrondirung größerer königlicher Gerichtsbezirke möglich werden wird.

Graf v. Hohenthal: Dem, was der geehrte Sprecher vor mir bemerkte, schließe ich mich vollkommen an. Aus eigener Erfahrung kann ich es bestätigen, daß die Abneigung der Gerichtsuntergebenen gegen die Patrimonialgerichte nicht, oder doch nicht in dem angegebenen Umfange vorhanden ist. Dagegen ist die Furcht vor der Unterordnung unter die Aemter weit größer, und sie hat schon zu mehrfachen Bitten um Erhaltung der Patrimonialjurisdiction Anlaß gegeben. Ich betrachte die Sache ganz unpartheißch, aber unmöglich kann man über die Gerichtsbarkeit sofort den Stab brechen, ohne zu wissen, was mit den Unterthanen wird. Denn durch die Verweisung an die Aemter können sie nur verlieren. Der geehrte Herr Oberhofprediger empfiehlt die Aufgabe gegen Entschädigung. Da aber der Vortheil, welchen die Gerichtsbarkeit bietet, mehr ein idealer ist, da das Recht in pecuniärer Hinsicht mehr Opfer fordert, als Nutzen bringt, so läßt sich die Entschädigung gar nicht berechnen. Endlich hat die Regierung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern bestimmt, daß die Consistorialgerechtsame mehrerer Herrschaften in der Oberlausitz fort dauern sollen. Dieß ist aber ohne Gerichtsbarkeit rein unmöglich, und so würde hier doch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht zu umgehen sein, wenn man sich für die Aufhebung im Allgemeinen entscheiden wollte.

Staatsminister v. Rönnert: Es sei mir erlaubt, zur Widerlegung der bis jetzt Seiten mehrerer geehrten Kammermitglieder geschehenen Aeußerungen Einiges zu bemerken: Was zuvörderst die Befürchtung des Hrn. Grafen v. Hohenthal anlangt, so wird er sie nicht mehr hegen, wenn ich ihn auf den Plan sub O. verweise, nach welchem ausdrücklich Bezirksgerichte errichtet werden sollen. Ich kann nicht wissen, ob dieß dem geehrten Sprecher angemessen erscheint, allein eine Ungewißheit über die Absicht der Regierung waltet wohl nirgends vor. In Betreff der Consistorialgerechtsame mehrerer Herrschaften der Oberlausitz habe ich zu erinnern, daß sie mit bei den Patrimonialgerichten verwaltet werden, und es liegt in der Natur der Sache, daß sie mit letzteren auch selbst in Wegfall kommen werden. — Was die Aeußerungen des Herrn Referenten anlangt, so habe ich die geehrte Deputation nicht tadeln wollen. Bedauern mußte ich es allerdings, daß in ihrem ersten Bericht der Gesichtspunct der Regierung nicht richtig aufgestellt worden ist. Der Wunsch nach zweckmäßiger Organisation der Untergerichte ist sowohl in als außerhalb der Kammern mehrmals laut ausgesprochen worden; die Regierung hatte sich daher zunächst die Frage zu stellen, wie denn wohl den an ersteren gerügten Mängeln am besten Abhilfe geschehen könne. Wie sie dieß zu erreichen hoffte, hat sie offen und frei dargelegt, sich jedoch dabei nicht verschweigen können, daß ihr Plan zur Verbesserung, ohne gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, unausführbar sein werde. Diese Aufhebung sollte also nicht den eigentlichen Zweck, sondern nur das Mittel zum Zweck abgeben. Dadurch daß die geehrte Deputation